

Zahlungsbedingungen

(1) Das von dem Auftraggeber zu zahlende Entgelt richtet sich nach den in der zugestellten Auftragsbestätigung vereinbarten Konditionen und Bedingungen sowie den für die jeweiligen Dienstleistung zutreffenden Übernahmekriterien. Übernahmekriterien sind in den Informationen zur Abfallfraktion bzw. in unserer AGB/AGL einzusehen bzw. werden im Einzelfall detailliert angegeben.

(2) Die von **container-rhein-berg** erbrachten Dienstleistungen werden im Anschluss an die erbrachte Leistung abgerechnet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung **sofort nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen**. Bei den vereinbarten Preisen und Entgelten handelt es sich grundsätzlich um Bruttopreise inklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer. **Abzüge sind nicht möglich**. Privatpersonen, GbR's, UG's und Ltd.'s haben zur Absicherung der Forderung eine Sicherungsleistung in Höhe der zu erwartenden Rechnung (Vorkasse) vorab auf das Konto von container-rhein-berg oder des beauftragten Partners zu leisten. Die Leistungsgebühren ist spätestens beim Abzug des Containers zu entrichten.

(3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn **container-rhein-berg** oder das beauftragte Entsorgungsunternehmen über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck auf dem Bankkonto **von container-rhein-berg/des beauftragten Partners** gutgeschrieben ist. Bei Zahlung mittels Bankeinzug ist die nötige Deckung auf dem Konto zu gewährleisten. Rücklastschriftkosten und Bearbeitungsgebühren gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

(4) Der Auftraggeber gerät mit seiner Geldleistungspflicht in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, falls die Zahlung nicht sofort nach Erhalt der Rechnung bzw. bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag erfolgt; spätestens jedoch, wenn er nicht innerhalb von 21 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung zahlt.

container-rhein-berg oder der beauftragte Partner ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt **des ersten Verzugs Zinsen in Höhe von 19,75 %** zu berechnen. Im Falle von Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden. Die Mahngebühren werden wie folgt erhoben: 1. Mahnung = keine Kosten, 2. Mahnung und weitere Mahnungen durch die PNO Inkasso AG oder der von uns beauftragten Rechtsanwaltskanzlei was mit weiteren Kosten verbunden ist. Wenn **container-rhein-berg** Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst oder Zahlungen eingestellt bzw. **verweigert wurden**, oder **wenn container-rhein-berg** andere Umstände bekannt werden, so ist **container-rhein-berg** berechtigt, die **gesamte Restschuld fällig zu stellen**. **container-rhein-berg** ist in diesem Falle außerdem berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Für grössere private oder gewerbliche Projekte vereinbart container-rhein-berg mit dem Kunden, dem Auftraggeber eine individuelle projektbezogene Sicherungsleistung die auf dem Firmenkonto von **container-rhein-berg** hinterlegt und später mit den tatsächlichen Kosten verrechnet wird.

(5) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn es auf demselben Dienstleistungsvertrag beruht.

(6) Wartezeiten, Fehl- und Leerfahrten, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind kostenpflichtig und **sofort fällig**. Eine ggf. vorher vereinbarte Zahlungsfrist gilt in diesem Fall nicht.

ALLGEMEIN:

Weiterführende Bedingungen sind unserer AGB/AGL zu entnehmen. Nicht schriftlich vereinbarte anders lautende Zahlungsbedingungen des Auftraggebers/Kunden haben keine Gültigkeit.

Bergisch Gladbach, Juni 2015

container-rhein-berg

by Abfallwirtschaftsberatung Thomas Arendt
www.container-rhein-berg.de